

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1431/16

Titel

Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ist ein dienstliches Regelwerk des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und wird daher selbstverständlich auch dort bearbeitet; ein Austausch mit dem Stadtfeuerwehrwart gemäß § 15 (6) ThürBKG erfolgt. Darüber hinaus ist die Einbeziehung des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e.V. (SFV) als Dachorganisation der gem. § 10 (6) ThürBKG zur Förderung des Feuerwehrgedankens ermöglichten Vereine regelmäßig gewährleistet.

Vertreter des Vorstandes des SFV nehmen an den Beratungen der Amtsleitung mit den Wehrführern der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt teil. Des Weiteren lädt der Stadtfeuerwehrwart zu seinen Beratungen mit der Amtsleitung die Verbandsführer der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt sowie einen Vertreter des Vorstandes des SFV hinzu. Im Rahmen solcher Dienstberatungen werden z. B. auch Fragen zur Handhabung der AAO beantwortet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Nach welchen Kriterien und in welcher Reihenfolge erfolgt eine Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung?*

Die Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung ist ausschließlich in einsatztaktischen Gesichtspunkten zu sehen, was immer auch die gefahrenabwehrplanerische Beurteilung der Erfurter Gesamtsituation beinhaltet. So sind die jeweiligen Einsatzstichworte mit den jeweils angemessenen Kräfte- und Mittelansätzen untersetzt, wobei wiederum auch Aspekte der Grundsicheresicherung für den Fall von Paralleleinsätzen zu berücksichtigen sind. Eine Präzisierung der diesbezüglichen Umsetzungsvorgaben erging im Juni 2016 (Alarmierung von im Feuerwehrhaus befindlichen Auffüllleinheiten ohne vorherige weitere Abfragen).

2. *Wann und in welchem Umfang wurde die Alarm- und Ausrückeordnung zuletzt fortgeschrieben?*

Die Alarm- und Ausrückeordnung unterliegt einer permanenten Evaluierung. Gesammelte Erfahrungen können somit durchaus zu einem neuen Kenntnisstand führen, der in fachlich sinnvolle Veränderungen mündet. Auch führten z.B. Hinweise aus dem Bereich Süd-West schon dazu, dass durch gezielte Recherchen Fehler an der Hinterlegung der Alarm- und Ausrückeordnung im Einsatzleitsystem der Leitstelle gefunden und korrigiert werden konnten. Dies wirkt sich seit April 2016 konkret auf die Einheiten Möbisburg und Bischleben aus.

Grundsätzlich sind die Vorgaben der Alarm- und Ausrückeordnung umzusetzen. Ein Abweichen hiervon ist an das Vorliegen besonderer Gründe gebunden, die im konkreten Fall auch hinterfragt und bewertet werden. Somit sollte ein einheitliches Vorgehen gesichert sein.

Dessen ungeachtet sei darauf verwiesen, dass der Einsatzerfolg vom jeweiligen Einsatzleiter verantwortet wird. Im Rahmen der Lagebeurteilung gezielt formulierte Anforderungen sind somit jederzeit und unabhängig von den Regelungen der AAO sowie dem Empfinden Außenstehender möglich.

Anlagen

gez. i. V. Hinsche

Unterschrift Amtsleiter

17.08.2016

Datum